

# Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen Aktuelle Qualität und künftige Herausforderungen

Strategiepapier, beschlossen von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. am 15.07.2017



## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg.....	4
3. Aktuelle Qualität.....	5
4. Künftige Herausforderungen.....	6
5. Zukunftsperspektiven .....	7

Das Titelfoto ist im Mai 2017 in einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen im Zollernalbkreis entstanden und wurde von Charlotte Fischer aufgenommen. Das Copyright liegt beim Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

## 1. Einleitung

Die Kindertagespflege ist neben Kindertageseinrichtungen eine wichtige Säule der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg. Unter den Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren, aber auch für die ergänzende Betreuung von 3-6 Jährigen und für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr wird die Kindertagespflege von vielen Familien als flexible und familiennahe Betreuungsform geschätzt und genutzt.

Neben der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Eltern) wird besonders die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KiagR) immer mehr nachgefragt und ist aus der Kindertagesbetreuungslandschaft in Baden-Württemberg nicht mehr wegzudenken. Von den insgesamt fast 22.000 Kindern in Kindertagespflege wurden 15,5 Prozent (insgesamt 3.274) 2016 in KiagR betreut (2015: 13,9 Prozent)<sup>1</sup>.

### Definition von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen<sup>2</sup>

Bei der KiagR handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten, bei der eine Tagespflegeperson allein tätig ist oder mehrere Tagespflegepersonen sich zusammenschließen, um in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen Kinder in Kindertagespflege zu betreuen. Schließen sich mindestens zwei Tagespflegepersonen zusammen, können sie bis zu sieben fremde Kinder zeitgleich betreuen. Hat mindestens eine Tagespflegperson eine staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung (z. B. als Erzieherin), können neun fremde Kinder zeitgleich und bis zu zwölf Kinder bei zeitlicher Aufteilung der Plätze betreut werden (VwV Kindertagespflege, 1.2).

### Definition von Großtagespflege

Der Zusammenschluss von min. zwei Tagespflegepersonen, die bei sich zuhause oder in anderen geeigneten Räumen gemeinsam mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Aktuell beschäftigt sich eine Studie der Baden-Württemberg Stiftung, erarbeitet durch die Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, mit der KiagR (in der Studie als Großtagespflege bezeichnet)<sup>3</sup>. Sie stellt die Frage, welchen Stellenwert KiagR in Baden-Württemberg einnimmt, in welchem Zusammenhang quantitative und qualitative Entwicklungen stehen und welche weiteren Entwicklungspotenziale diese Betreuungsform hat.<sup>4</sup>

Das Ergebnis der Studie bestätigt zum einem den beschrittenen Weg des Landes, die KiagR in Baden-Württemberg zuzulassen, auszubauen und hierfür besondere Qualitätsmerkmale zu verankern. Zum anderen stellt sie fest, dass der Gesamtwert der pädagogischen Prozessqualität über dem bundesweiten Wert der NUBBEK-Studie von 2012 (Tietze et al. 2013) liegt.<sup>5</sup> Der Landesverband sieht darin den beschrittenen Weg bekräftigt. Gleichzeitig muss es nun weitergehen und die Qualität gesichert und fortentwickelt werden.

<sup>1</sup> Statistische Berichte Baden-Württemberg, Öffentliche Sozialleistungen. Artikel-Nr. 383816001, 30.11.2016

<sup>2</sup> Diese Definition basiert auf der **Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 06.03.2017** und ist angelehnt an die **Empfehlungen für den weiteren Ausbau von „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in Baden-Württemberg**. Ein Handlungsleitfaden für die kommunale Praxis, Stuttgart 2013

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung\\_von\\_kindern/kiagR/Handlungsleitfaden\\_KTP\\_i.a.g.R.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/kiagR/Handlungsleitfaden_KTP_i.a.g.R.pdf)

<sup>3</sup> **Definition Großtagespflege** im Rahmen der Studie: Betreuung in anderen geeigneten Räumen von mehr als 5 Kindern gleichzeitig bei zwei (oder mehr) Tagespflegepersonen

<sup>4</sup> Studie „**Pädagogische Qualität in der Großtagespflege erfassen und weiterentwickeln – ein beobachtungsbasierter Vergleich von klassischer Tagespflege und Großtagespflege**“. Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2015 bis 2017.

<sup>5</sup> Wolfgang Tietze u.a. (Hrsg.). NUBBEK - Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. 2012.

Die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.03.2017 (VwV Kindertagespflege), die die KiagR in Baden-Württemberg näher regelt, läuft Ende 2017 aus.

Der Landesverband greift deshalb zwei Fragen auf, die helfen sollen diese Form der Kindertagespflege zu bilanzieren.

1. Welche aktuelle Qualität weist die KiagR in Baden-Württemberg auf?
2. Welche künftigen Herausforderungen stellen sich und welche Maßnahmen und Ressourcen sind notwendig, um die KiagR weiterzuentwickeln?

Gleichzeitig weist die erwähnte Studie der Baden-Württemberg Stiftung die relativ gute Qualität von KiagR nach und zeigt neue Wege zur Qualitätsentwicklung auf. Dies war Anlass für den Landesverband Kindertagespflege über diese Betreuungsform ein Resümee zu ziehen und gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern eine Strategie für die weitere Arbeit zu vereinbaren.

Dieses Strategiepapier ist in Zusammenarbeit mit Expertinnen aus der Praxis entstanden und von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Kindertagespflege am 15.07.2017 in Stuttgart beschlossen worden.

## 2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg

Der Gesetzgeber sieht drei Formen der Kindertagespflege vor:

1. Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (die sog. „klassische“ Kindertagespflege),
2. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (oft auch als Kinderfrauen bezeichnet) und – sofern Landesrecht dies regelt –
3. die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

In Baden-Württemberg können Tagespflegepersonen gemäß der VwV Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen tätig werden – entweder allein oder mit mindestens einer weiteren Tagespflegeperson. In der Regel mieten Tagespflegepersonen die Räumlichkeiten an und arbeiten auf selbstständiger Basis.

In betrieblicher Kindertagespflege können sich Betriebe und Unternehmen für eine Festanstellung der Tagespflegepersonen entscheiden. Diese arbeiten dann weisungsgebunden. Das Modell der Festanstellung ist auch für Kommunen und freie Träger eine Option.

Die gesetzlichen Grundlagen für die KiagR in Baden-Württemberg finden sich vor allem

- im Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KiTaG) und
- in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege sowie den Hinweisen zur Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 29.01.2014.

Die persönliche Zuordnung des Kindes zu einer einzigen Tagespflegeperson sorgt dafür, dass Kinder eine stabile Bezugsperson haben.

<sup>6</sup>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG). Vom 19. März 2009. § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

### 3. Aktuelle Qualität

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein familiennahes und flexibles Angebot, das sich am Bedarf von Familien orientiert.

**Eltern** schätzen das familiäre und individuelle Umfeld, das die Kindertagespflege Kindern von 0-14 Jahren bietet. So haben Kinder einen überschaubaren Kreis an Spielkamerad/-innen und mit der Kontinuität der Tagespflegeperson eine dauerhafte und zuverlässige Bezugsperson. In den vorhandenen Konzeptionen, sind die individuelle, altersgerechte und autonome Entwicklung des Kindes, die alltagsorientierte Tagesgestaltung und die Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards selbstverständlich enthalten. Viele Tagespflegestellen bieten z.B. zum Thema „gesundes Essen“ die täglich selbstgekochte warme Mahlzeit an. Sie ermöglichen Kindern ausreichend Bewegung an frischer Luft und ausreichend Platz an Spielmöglichkeiten, anregende Ausgestaltung der Räume mit Wohncharakter u.v.m. Das geschützte Umfeld der KiagR gibt Kindern einen guten Rahmen zum Lernen, Wachsen und Die-Welt-Erkunden.

Das Angebot ist für Eltern quartiers- oder arbeitsplatznah und erfüllt damit den Grundsatz „kurze Beine – kurze Wege“. Wenn bei KiagR i.d.R. für eine verbindliche Vertretung von Krankheits- und Urlaubszeiten gesorgt ist, schätzen dies Eltern insbesondere. Die individuelle Ausrichtung der KiagR und ihre flexiblen Betreuungszeiten sorgen dafür, dass das Angebot passgenau auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern zugeschnitten ist. Dadurch trägt KiagR zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

**Tagespflegepersonen** ermöglicht die Tätigkeit in KiagR eine Arbeit zusammen mit anderen Tagespflegepersonen und damit verbunden die Möglichkeit zum Austausch und zur Reflektion. Der Arbeitsplatz in anderen geeigneten Räumen gibt ihnen die Chance auch außerhalb ihres Familienhaushaltes in ihrem Beruf tätig zu sein. Tagespflegepersonen können – wie in der „klassischen“ Kindertagespflege auch – in der KiagR ihre individuellen pädagogischen Konzepte umsetzen und selbstständig ihre Schwerpunkte setzen. Das erhöht ihre Professionalität und schärft ihr Profil. Kommunale oder betriebliche Fördermodelle geben Tagespflegepersonen, die in der KiagR tätig sind, den nötigen finanziellen Rückhalt, um sich auf ihre pädagogische Tätigkeit vollumfänglich zu konzentrieren.

Die KiagR kann sowohl in selbstständiger Tätigkeit als auch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden. Oftmals können in der KiagR tätige Tagespflegepersonen ihre Verdienstmöglichkeiten durch kommunale Zuschüsse verbessern und erfahren eine wachsende Anerkennung ihrer beruflichen Tätigkeit. Dadurch ist die KiagR ein attraktives Berufsfeld für Tagespflegepersonen mit und ohne staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss.

Auch **Kommunen und Betriebe** profitieren von der KiagR. Durch den Zusammenschluss der Tagespflegepersonen können bis zu sieben bzw. neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Durch die geringe Vorlaufzeit einer Gründung von oft unter einem Jahr können relativ schnell dringend benötigte Betreuungsplätze angeboten werden. So schaffen Kommunen und Betriebe in Kooperation mit Trägern der Kindertagespflege zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die geschaffenen Plätze werden i.d.R. in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen, bereichern das örtliche Kinderbetreuungsangebot und tragen dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung, die für ihr Kind passgenaue Betreuungsform auswählen zu können. Im ländlichen Raum und auch in der Stadt bietet die KiagR flexible und bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung und damit eine Lösung zur Nutzung von leerstehenden Immobilien an.

#### 4. Künftige Herausforderungen

Die erfolgreiche Umsetzung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen liegt in der Hand der beteiligten Akteure und Akteurinnen. Neben den Tagespflegepersonen, den Kindern und deren Familien sind dies der Träger der Kindertagespflege, die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen der Träger, der örtliche Jugendhilfeträger, Städte, Gemeinden, Kooperationspartner etc. Auch der Gesetzgeber in Bund und Land, Politik und Verwaltung spielen eine wichtige Rolle. Die KiagR stellt diese Beteiligten vor eine Reihe von Herausforderungen. Die Qualitätsentwicklung und der weitere Erfolg dieser Betreuungsform hängen davon ab, ob diese Herausforderungen in absehbarer Zeit gelöst werden können.

- Die von der Baden-Württemberg Stiftung in Auftrag gegebene Studie „Untersuchung zur pädagogischen Qualität der Kindertagespflege Baden-Württemberg“ (2017) stellt die besonderen Qualitätsmerkmale und auch die Entwicklungspotenziale der „klassischen“ Kindertagespflege und der KiagR dar. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sollte die KiagR weiterentwickelt und als eine Form der Kindertagespflege in der Kinderbetreuungslandschaft in Baden-Württemberg weiter gestärkt werden.
- Die laufende Geldleistung von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg ist seit über fünf Jahren nicht erhöht worden. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf.
- Ohne Fördermodelle ist es schwierig, eine KiagR aufzubauen und langfristig wirtschaftlich zu betreiben. Die individuelle Aushandlung von Fördermodellen ist für die Träger der Kindertagespflege und Tagespflegepersonen sehr aufwendig. Ein landesweites Förderprogramm für die KiagR hat das Potential, hier entscheidende Impulse zu setzen.
- Das baden-württembergische Landesrecht regelt die KiagR in einer Verwaltungsvorschrift, die jeweils befristet ist und bei Ablauf außerhalb des parlamentarischen Prozesses geändert werden kann. Hier besteht zu wenig Planungssicherheit für alle Beteiligten. Die Verwaltungsvorschrift ist unscharf in ihrer Definition der Begrifflichkeiten (KiagR/Großtagespflege). Dies führt u.a. zu Unklarheiten bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.
- Die Projektbegleitung von KiagR ist für Träger aufwendiger als die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen in „klassischer“ Kindertagespflege. Es bedarf einer landesweiten Empfehlung für die Bereitstellung von besonderen Mitteln für die pädagogische und betriebswirtschaftliche Begleitung von KiagR, z.B. durch einen erhöhten Einsatz von Fachberatungen.
- Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen und im Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegepersonen tätig sind, haben erhöhte Anforderungen an die Gestaltung des pädagogischen Alltags und der eigenen Selbstständigkeit. Deshalb ist es notwendig, dass das landesweit verbindliche Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept für Tagespflegepersonen insbesondere auf diese Aspekte gut vorbereitet. Auch ein gezieltes und bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot eignet sich hervorragend dazu, Tagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu begleiten.
- Bei der Erlaubniserteilung für die KiagR bestehen landes- (manchmal landkreis-)weit große Unterschiede. Zum Beispiel werden z.T. sehr unterschiedliche Auflagen für den Bau und den Brandschutz von Kindertagespflegestellen erteilt und es besteht wenig Planungssicherheit.
- Das familiäre Angebot der Kindertagespflege wird durch behördliche Auflagen oftmals erschwert. Zum Beispiel haben Auflagen an die Küchenausstattung und (Lebensmittel-)Hygiene einer KiagR dazu geführt, dass die Zubereitung von selbstgekochten warmen Mahlzeiten deutlich erschwert wird. Dies konterkariert die Bemühungen, gesunde und hausgemachte Kost zu servieren. Behördliche Auflagen sollten den familiären Charakter der

Kindertagespflege angemessen berücksichtigen und unterstützen. Das Landesprogramm Bewußte Kinderer-nährung (BeKi) macht hier gute Angebote, die weiter ausgebaut werden könnten.

- Die Kindertagespflege ist dem Gesetz nach der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt (für die Kinderbetreuung von Kindern unter drei Jahren). Trotzdem berücksichtigen Bundes- und Landesprogramme die Be-darfe der KiagR gar nicht oder nur unzureichend (z.B. SPATZ, Investitionskostenzuschüsse etc.). Bei der Pla-nung und Durchführung von Programmen zur Förderung von Angeboten der Kindertagesbetreuung sollte die Kindertagespflege von vorneherein mitgedacht werden.

## 5. Zukunftsperspektiven

Folgendes sehen die Mitglieder des Landesverbands Kindertagespflege als zentrale künftige Herausforderungen für die KiagR an:

### 1. Qualität sichern und weiterentwickeln:

Die besondere und gute Qualität der KiagR soll vor dem Hintergrund familiennaher, individueller und flexibler Betreuungsmodelle landesweit herausgestellt, erhalten und weiterentwickelt werden. Hierzu gehört, auch die Alleinstellungsmerkmale der KiagR stärker herauszuarbeiten.

### 2. Neues Landesprogramm initiieren:

Es bedarf eines neuen landesweiten Förderprogramms für die KiagR, das Landkreise, Städte und Gemeinden beim weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau von KiagR unterstützt.

### 3. Laufende Geldleistung erhöhen:

Tagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kin-dern. Deshalb soll die laufende Geldleistung von Tagespflegepersonen zeitnah auf 7,50 Euro (im ersten Schritt um min. 1 Euro pro Kind/Stunde) erhöht werden. Zusätzlich bedarf es für die KiagR zur Absicherung des größeren unternehmerischen Risikos eine zusätzliche finanzielle Absicherung.

### 4. Definitionen in der Landesgesetzgebung überprüfen:

Die unterschiedlichen Definitionen von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtage-pflege sollen in der Landesgesetzgebung besser geklärt werden. Dies gilt auch für die Regelungen zur Pfl-egeerlaubnis von KiagR. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind aufgefordert, für geeignete Vertretungs-regelungen zu sorgen.

### 5. Langfristig planen:

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges, hochwertiges Betreuungsangebot und kein Lückenbüßer. Pro-jekte für KiagR müssen langfristig angelegt sein und in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen wer-den.

### 6. Kindertagespflege fördern:

Die Kindertagespflege muss in alle Bundes- und Landesprogramme zur Kindertagesbetreuung einbezogen werden. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Ba-den-Württemberg muss um die Kindertagespflege erweitert werden.

### 7. Familiären Charakter erhalten / Bürokratie reduzieren:

Der familiäre Charakter der KiagR muss bei behördlichen Auflagen angemessen berücksichtigt werden. Es bedarf z.B. einer landesweiten Empfehlung zum Baurecht und Brandschutz in der Kindertagespflege, äquiva-lent der landesweiten Empfehlung zur Lebensmittelhygiene. Die Finanzierung von zusätzlichen Auflagen muss sichergestellt werden.

Der Landesverband Kindertagespflege wird bis zur Mitgliederversammlung im Sommer 2019 die in diesem Papier skizzierten künftigen Herausforderungen bearbeiten. Es sollen konkrete Vorschläge erarbeitet werden und die sich daraus ergebenden politischen Konsequenzen gemeinsam mit den politischen Akteurinnen und Akteuren (siehe 4.) vorangebracht werden.

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.  
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart  
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39  
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

© 2017 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

